



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 20. Oktober 2025

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

196 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Familienstiftung Dr. Christian Potthoff-Sewing“ mit Sitz in Bielefeld, S. 265

197 Kommunalaufsicht; hier: 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh, S. 265

198 Kommunalaufsicht; hier: 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe, S. 266

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

199 Kreis Herford; hier: Verlust eines Dienstausweises, S. 267

200 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 267

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 16. Dezember 2025; 12:00 Uhr

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2026 erscheint am Montag, den 05. Januar 2026

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 30. Dezember 2025; 12:00 Uhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

196

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Familienstiftung Dr. Christian Potthoff-Sewing“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold

Az.: 21.01.01.02-004/2025-008

Detmold, den 10. Oktober 2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 29.09.2025 habe ich die „Familienstiftung Dr. Christian Potthoff-Sewing“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.265

197

Kommunalaufsicht;

hier: 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.2-007/2025-001

Detmold, den 14. Oktober 2025

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh

-Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- vom 12. Juni 2025

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert.

§ 7 Absatz 3: Die Worte „und eine stv. Geschäftsführung“ werden gestrichen und der Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.“

§ 11 Absatz 1 Satz 1: Die Worte „15.000 Einwohner“ werden durch „30.000 Einwohner“ ersetzt und der Satz erhält folgende neue Fassung:

„Jede Mitgliedsgemeinde entsendet je angefangene 30.000 Einwohner einen Vertreter in die Versammlung.“

§ 12 Absatz 1 Satz 1: Der Halbsatz „soweit sie der Versammlung angehören.“ entfällt und erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder.“

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh hat in ihrer Sitzung am 12.06.2025 die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 02.12.2016 (Abl. Reg. Dt. 2016, S. 311-315) beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende 10. Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 13.10.2025
31.01.2.2-007/2025-001
Im Auftrag
Mareske

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.265

198

Kommunalaufsicht; hier: 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-001/2025-001

Detmold, den 15. Oktober 2025

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 18.08.2021

Die Versammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 18.08.2021 beschlossen:

I.

1. Für alle betroffenen Paragraphen der Verbandssatzung gilt: Der Text wird gem. der Kommunikationsregeln des Studieninstituts Westfalen-Lippe in gendergerechter Sprache formuliert.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt verändert:

„(3) Der Zweckverband bestellt eine hauptamtliche Institutsleitung, eine hauptamtliche Studienleitung und eine hauptamtliche Schulleitung für die Rettungsdienstschule.“

3. In § 5 Abs. 2 wird Buchstabe d) wie folgt verändert:

„d) die Wahl der hauptamtlichen Institutsleitung,“

4. In § 5 Abs. 2 wird Buchstabe e) wie folgt verändert:

„f) die Bestellung und Abbestellung der der Institutsleitung unmittelbar unterstehenden Führungskräfte sowie der hauptamtlichen Studienleitung und der hauptamtlichen Schulleitung für die Rettungsdienstschule,“

5. In § 5 Abs. 2 wird Buchstabe f) wie folgt verändert:

„g) die Einstellung, Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen Lehrkräfte; hiervon ausgenommen ist die Einstellung von Aushilfskräften auf Zeit, deren Einstellung und Entlassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Institutsleitung überlassen ist,“

6. § 7 Abs. 5 wird wie folgt verändert:

„(5) Eine nicht der Versammlung angehörende Verbandsvorsteherin/ein nicht der Versammlung angehörender Verbandsvorsteher sowie die Institutsleitung nehmen an den Sitzungen der Versammlung teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen eines Mitgliedes der Versammlung verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Versammlung Stellung zu nehmen.“

7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt verändert:

„(3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist Institutsvorsteherin/Institutsvorsteher im Sinne der Prüfungsordnungen für die Aus- und Weiterbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie nach dem Landesbeamtenrecht NRW. Sie/er kann diese Funktion auf die Studienleitung übertragen.“

8. § 9 Abs. 3 wird wie folgt verändert:

„(3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher sowie die Institutsleitung und ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Institutsausschusses mit beratender Stimme teil.“

9. § 12 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt verändert:

(1) Die Institutsleitung führt die Geschäfte des Studieninstituts.

(2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher kann weitere Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes auf die Institutsleitung übertragen.

(3) Die Institutsleitung nimmt die Funktion der Kämmerin/des Kämmerers wahr.

(4) Die Institutsleitung ist der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher verantwortlich.“

10. § 17 wird wie folgt verändert:

„Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.“

II.

Diese Änderungsatzung muss öffentlich bekanntgemacht werden.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 18.08.2021 beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende 3. Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung tritt gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2, 2. Halbsatz GkG NRW mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.

Detmold, den 15.10.2025
31.01.2.2-001/2025-001
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Mareske

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.266

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

199

Kreis Herford;

hier: Verlust eines Dienstausweises

Herford, den 06. Oktober 2025

Der auf den Namen Katharina Töpfer, geb. 22.08.1985, ausgestellte Dienstausweis Nr. - 1684 - gültig bis 04.09.2028 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsdatum: 04.09.2023

Ausstellungsbehörde: Kreis Herford - der Landrat -

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.267

200

Polizeipräsidium Bielefeld

hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Az.: ZA 12.1 – 22.57.06.50 – 40/2025 und
ZA 12.1 – 22.57.02.02 – 10/2025

Bielefeld, den 09. Oktober 2025

Anordnung eines Waffenverbotes sowie eines Trageverbotes nach § 8 PolG NRW

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung zwei Schriftstücke (Verfügung vom 09. Oktober 2025, Aktenzeichen: ZA 12.1 – 22.57.06.50 – 40/2025, Waffenverbot sowie Verfügung vom 09. Oktober 2025, Aktenzeichen: ZA 12.1 – 22.57.02.02 – 10/2025, Trageverbot gem. § 8 PolG NRW) an Herrn Björn Wölfel, letzte bekannte Anschrift: Senner Straße 250, 33659 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Die Schriftstücke können beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44-46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3129) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.267

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold